

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Dint KeSB

Vorlagen-Nummer

1117/2013

Freigabedatum

30.04.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 70439/07

Arbeitstitel: Flamme Möbel in Köln-Poll

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	30.04.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 70439/07 für das Eckgrundstück Rolshover Straße, südlich Ernst-Weyden-Straße in Köln-Poll —Arbeitstitel: Flamme Möbel in Köln-Poll— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein** **Ja, investiv**

Investitionsauszahlungen _____ €

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ % **Ja, ergebniswirksam**

Aufwendungen für die Maßnahme _____ €

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.10.2011 hat Flamme Möbel Köln GmbH & Co. KG in Vertretung durch die Kanzlei Lenz und Johlen den Antrag auf die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Das Grundstück des Antragstellers liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7043/02, der für den Planbereich Einzelhandel ausschließt.

Dieser Bebauungsplan wird für das Grundstück Flamme Möbel mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant.

Erweiterungen sowohl der Gesamtverkaufsfläche als auch der Randsortimente sind danach nicht vorgesehen. Der Plan dient allein der Sicherung des Bestandes.

Da das als Möbelgroßhandlung genehmigte Gebäude bereits vorhanden ist und das Grundstück mit einer Größe von circa 6 500 m² als Möbelhaus und Parkplatz genutzt wird, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB entfällt.

Die Planung ist mit dem im Entwurf vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln vereinbar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat in der Zeit vom 17.01. bis 18.02.2013 offen gelegen. Während der Offenlage wurden keine Anregungen vorgebracht.

Vorberatung:

Beschluss über die Offenlage

Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2012	TOP 10.10	einstimmig verwiesen
Bezirksvertretung Porz	13.11.2012	TOP 7.2.4	einstimmig zugestimmt
Stadtentwicklungsausschuss	13.12.2012	TOP 10.5	einstimmig zugestimmt

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 2 Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Verkleinerter Planbereich (unmaßstäblich)